

# 161

## **Gesetz über die politischen Rechte (Änderung; Unvereinbarkeit, Änderung von Bezeichnungen)**

(vom 25. Oktober 2004)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in die gleich lautenden Anträge des Regierungsrates vom 7. Juli 2004 und der Kommission für Staat und Gemeinden vom 27. August 2004,

*beschliesst:*

Das Gesetz über die politischen Rechte vom 1. September 2003 wird wie folgt geändert:

Unvereinbar-  
keitsgründe  
a) Organ-  
funktionen

- § 25. Abs. 1 unverändert.  
Innerhalb der folgenden Gruppen sind unvereinbar:
- a) Mitglied des Kantonsrates, der Oberstaatsanwaltschaft oder der Jugendstaatsanwaltschaft, voll- oder teilamtliches Mitglied eines obersten Gerichts,
  - b) Mitglied des Bezirksgerichts, der Staatsanwaltschaft, der Jugendanwaltschaft, des Bezirksrates beziehungsweise Statthalterin oder Statthalter innerhalb des gleichen Bezirks, ausgenommen Mitglied der Staatsanwaltschaft und Statthalterin oder Statthalter,  
lit. c–e unverändert.

§ 39. Die Stimmberechtigten wählen an der Urne:

- lit. a unverändert,  
b) den Statthalter oder die Statthalterin, die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Bezirksrates, die Mitglieder der Bezirksschulpflege, der Bezirkskirchenpflege, der Bezirksgerichte und der Staatsanwalt schaften,  
lit. c unverändert.

Wahlorgan,  
Wahlform

a) Organe des  
Kantons und des  
Bezirks

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:      Die Sekretärin:  
Emy Lalli                   Ursula Moor-Schwarz

---

*Der Kantonsrat,*

gestützt auf § 45 des Wahlgesetzes vom 4. September 1983 und nach  
Kenntnisnahme des Berichts der Geschäftsleitung vom 6. Januar 2005,

*stellt fest:*

Die Referendumsfrist für die Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte (Unvereinbarkeit, Änderung von Bezeichnungen) vom 25. Oktober 2004 ist am 28. Dezember 2004 unbenutzt abgelaufen.

Zürich, 24. Januar 2005

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:      Die Sekretärin:  
Emy Lalli                   Ursula Moor-Schwarz